

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess,  
Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/3258 –**

### **Mögliche Vorbereitung der Bundespolizei und anderer Institutionen auf Gas- und Strommangellagen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Thüringer Allgemeine“, Erfurt, berichtet am 22. August 2022, dass die Thüringer Polizei sich auf Gasmangelsituationen vorbereite. So würde eine Notfallunterbringung von Beamten in ihren Dienstliegenschaften geprüft, um die Einsatzfähigkeit der Polizei auch im Fall einer Gasmangellage sicherzustellen (<https://12ft.io/proxy?q=https%3A%2F%2Fwww.thueringer-allgemeine.de%2Fpolitik%2Fpolizisten-sollen-im-ernstfall-in-polizeigebaeuden-uebern-achten-id236214445.html>).

Die Konzepte nähmen „Szenarien einer unzureichenden Gas- und in der Folge Stromversorgung in den Blick. Dabei gehe es insbesondere um die Notstromversorgung unter anderem zum Sicherstellen der internen Kommunikation und der IT-Verfahren bei Sicherheitsbehörden. Aber auch die Treibstoffversorgung sowie logistische Planungen und personelle Überlegungen würden berücksichtigt. Ziel sei die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit“ (ebd.).

Fraglich ist in den Augen der Fragesteller, ob auch die Bundespolizei und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ähnliche Vorkehrungen treffen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In einer Versorgungskrise ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung von besonderer Bedeutung. Dies trifft auch auf die Bundespolizei und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, die ihre Einsatzbereitschaft in einer solchen Lage weiterhin gewährleisten müssen. Von einer Versorgungskrise können auch gas- und stromversorgte Liegenschaften bzw. Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung betroffen sein. Die Bundespolizei und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk treffen daher entsprechende Vorsorge, damit die Handlungsfähigkeit in der Krisenbewältigung erhalten bleibt.

1. Hat die Bundespolizei und/oder die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Vorkehrungen für
  - a) Gasmangellagen und
  - b) Strommangellagen

getroffen, oder ist beabsichtigt, solche zu treffen?

Wenn ja, welche Vorkehrungen wurden getroffen oder sollen getroffen werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ergreift vielfältige Maßnahmen um Gasmangel- oder Strommangellagen zu verhindern. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

Eine Gasmangellage kann unmittelbare Auswirkungen auf durch die Bundespolizei und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk genutzten Liegenschaften haben, insbesondere wenn deren Wärmeversorgung auf Erdgas beruht. Die Auswirkungen einer Gasmangellage werden maßgeblich davon beeinflusst, wie schwerwiegend die konkrete Gasmangellage wird und welche klimatischen Verhältnisse zu dem Zeitpunkt bestehen. Mögliche Kaskadeneffekte bzw. Wechselwirkungen eines Gasmangels sind nur schwer kalkulierbar. Etwaige Strommangellagen könnten eine Folge des Gasmangels sein. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Infrastrukturen beider Institutionen können hierdurch nochmals verstärkt werden.

Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vorsorgliche Vorbereitungen auf eine a) Gasmangellage und auf eine b) Strommangellage aktuell sowohl in der Bundespolizei als auch bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit entsprechender Priorität getroffen. Es handelt sich hierbei um einen laufenden Prozess.

Ziel der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist es, zeitnah soweit vorbereitet zu sein, dass die Bundesanstalt ihre Einsatzoptionen auch unter o. g. Ereignislagen zur Verfügung stellen kann. Welche Vorkehrungen konkret getroffen werden, lässt sich aufgrund noch laufender Abstimmungen derzeit noch nicht im Einzelnen sagen. So steht die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk z. B. mit Blick auf von ihr genutzte Liegenschaften mit der BImA als Vermieterin in Verbindung.

Auch bei der Bundespolizei laufen die erforderlichen Vorbereitungen. Diese erfolgen vorrangig mit der BImA, der Deutschen Bahn AG und ihren Konzerngesellschaften sowie den Flughafenbetreibern als Vermieter der durch die Bundespolizei genutzten Liegenschaften.

Vorrangiges Ziel der Abstimmungen ist es, sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler im Krisenfall umfassende Kenntnis davon hat, welche Liegenschaften bzw. Gebäude von der Bundespolizei als grundlegendem sozialen Dienst im Sinne des § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genutzt werden, sodass die Gasversorgung der Bundespolizei in einem Krisenfall möglichst lange aufrechterhalten werden kann.

Überdies hat die Bundespolizei grundsätzliche Vorsorge getroffen, um im Falle eines regionalen oder überregionalen Stromausfalls die gesetzliche Aufgabewahrnehmung trotz erheblicher Einschränkungen auf Kernbereiche für einen vordefinierten Zeitraum zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung einer Notstromversorgung, die Treibstoffversorgung sowie die Schaffung einer redundanten Kommunikation.

Darüber hinaus erarbeitet das Bundespolizeipräsidium aktuell weitere Vorsorgemaßnahmen. Die vorhandenen Notfallpläne werden entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang steht die Bundespolizei über verschiedene Gremien

im stetigen Austausch mit unterschiedlichen Behörden der Länder (Polizei, Feuerwehr) und des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bundeswehr).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit von Notfallplänen für Gasmangel- bzw. Strommangellagen?

Die Versorgungssicherheit mit Gas und Strom ist aktuell gewährleistet. Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans Gas. Die Bundesnetzagentur beobachtet die Lage genau und steht in engem Kontakt zu den Netzbetreibern. Die Bundesregierung hat bereits ein breites Portfolio an Maßnahmen ergriffen, um die Vorsorge zu stärken und Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Nur bei einer unmittelbar drohenden Gasmanngelage könnte die Bundesregierung gefordert sein, die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas auszurufen. In diesem Fall würde die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Bundeslastverteilers übernehmen, der die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen hätte.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1804 verwiesen.

Notfallpläne – auch für Gasmangel- bzw. Strommangellagen – als Grundlage der behördlichen Krisenvorsorge sind von besonderer Bedeutung. Sie werden im Sinne eines ständigen Risikomanagements fortlaufend angepasst.

3. In wie vielen und welchen Standorten der Bundespolizei bzw. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist eine Notstromversorgung gegeben?

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Standorte, die über eine Notstromversorgung verfügen?

Grundsätzlich ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in der Lage, mit ihren Fachgruppen (FGr) Elektroversorgung (E) und den FGr Notinstandsetzung und Notversorgung (N) auf Anforderung Strom zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Entweder wird ein eigenes Inselnetz aufgebaut, das unabhängig vom lokalen Stromnetz arbeitet, oder es wird Energie in ein vorhandenes Stromnetz eingespeist. Insofern ist jeder THW-Ortsverband in gewissem Umfang in der Lage, eine Notstromversorgung aufzubauen. Für den Fall, dass THW-Liegenschaften über das lokale Stromnetz nicht mehr versorgt werden können, verfügt ein Großteil der Liegenschaften über die Möglichkeit einer Strom-Einspeisung. Derzeit nutzt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bundesweit rund 750 Liegenschaften. Rund 70 Prozent dieser Liegenschaften verfügen über eine Notstromversorgung bzw. können über andere notstromversorgte Organisationsbereiche der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit Strom versorgt werden.

Die Bundespolizei nutzt derzeit rund 520 Liegenschaften. Mehr als 90 Prozent der Sitze der Behörden und Dienststellen der Bundespolizei verfügen über eine Notstromversorgung bzw. können über andere notstromversorgte Organisationsbereiche der Bundespolizei im Standort oder Zuständigkeitsbereich mit Strom versorgt werden.

Bezogen auf Bundespolizeireviere sind ca. 40 Prozent notstromversorgt. Darüber hinaus verfügt die Bundespolizei über mobile Notstromaggregate, die lage-

abhängig den nicht notstromversorgten Dienststellen/Revieren der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden können.

4. In wie vielen und welchen Standorten der Bundespolizei bzw. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind die räumlichen und logistischen Voraussetzungen für eine Notunterbringung des Personals gegeben?

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Standorte, die eine Notunterbringung ermöglichen?

Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die behelfsmäßige Unterbringung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gemäß den landesrechtlichen Brandschutzverordnungen und den dementsprechenden Anforderungen an den Brandschutz in jedem Standort möglich.

Die Bundespolizei verfügt grundsätzlich an den Standorten der Direktion Bundesbereitschaftspolizei sowie der Bundespolizeiakademie über räumliche und logistische Voraussetzungen, die eine (Not-)Unterbringung von Personal grundsätzlich ermöglichen würden. In Summe handelt es sich hier um 22 Standorte (ein Direktionssitz Bundesbereitschaftspolizei, zehn Bundespolizeiabteilungen, zwei Bundespolizeiakademien, sieben Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren, zwei Bundespolizeiausbildungsstätten). Darüber hinaus wäre die Nutzung Sporthallen der Bundespolizei bzw. vorhandener Zelte für eine zumindest kurzfristige Notunterbringung des Personals ebenfalls machbar. Erforderliche (Not-)Unterbringungen wird die Bundespolizei im Bedarfsfall im Rahmen eines flexiblen Krisenmanagements und entsprechender Priorisierung vornehmen.

5. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Gasmangel- und/oder Strommangellagen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Bundesregierung beobachtet mögliche Auswirkungen des fortdauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie dessen innen- und energiepolitische Folgen auf die Sicherheitslage in Deutschland sehr genau. Sie ergreift aktuell eine Vielzahl an Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Auch die Bundespolizei und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk stellen durch ein vorsorgendes Notfallmanagement sicher, dass bei einer Energiemangellage die eigene Handlungsfähigkeit auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erhalten bleibt.

Die Besorgnis über eine potentielle Ressourcenmangellage könnte nach Einschätzung der Bundesregierung Instrumentalisierungs- und Mobilisierungspotential für verschiedenste Akteure bzw. Gruppierungen aus den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität bergen. So ist zu beobachten, dass extremistische Teile der Protestbewegung gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie aktiv nach neuen Themen suchen, die sich zur Mobilisierung eignen. Bislang gibt es allerdings noch keine konkreten Anhaltspunkte für flächendeckende staatsfeindliche Proteste oder gar gewalttätige Massenkrawalle, sondern lediglich abstrakte.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Liegen der Bundesregierung Notfallpläne für Gasmangellagen und Strommangellagen für sonstige Institutionen des Bundes vor, und wenn ja, welche?

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung sowie dem Ressortprinzip. Staatliche Akteure in Bund, Ländern und Kommunen setzen in eigener Zuständigkeit und entsprechend des Ressortprinzips ihre Notfallmaßnahmen um. Hierzu gehört auch die Aufgabe, dass sich die Behörden und Institutionen des Bundes eigenverantwortlich mit dem Szenario einer Gas- oder Strommangellage auseinandersetzen und in eigener Zuständigkeit entsprechende Notfallpläne für das Krisenmanagement erstellen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.





